

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Anschaffung von Geräten und Material für die Jugendarbeit

1. Grundsätze und Förderabsicht

Durch die Gewährung von Kreiszuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgruppen die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit erleichtert werden.

2. Begriffsbestimmung

1. Geräte und Material im Sinne dieser Richtlinien sind vor allem
2. Spiel- und Sportgeräte
3. medientechnische Geräte
4. Gruppenzelte
5. notwendiges Zubehör für die Durchführung von Jugendfahrten und Naherholungsmaßnahmen, die zur Durchführung der Jugendarbeit in Jugendfreizeitstätten, Jugendgruppenstunden und bei Jugendfahrten/Naherholungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Verbrauchsmaterialien, Haushaltsgeräte und -artikel sowie Film- und Tonträger sind keine anererkennungsfähigen Geräte und Materialien im Sinne dieser Richtlinien.

3. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigt sind

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
2. Kommunen als Maßnahmenträger
3. gemeinnützige, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs. 1 SGB VIII

soweit zwischen den vorgenannten Trägern und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen wurde.

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1. Verpflichtende Standards für die Gewährung von Zuschüssen

Träger und verantwortlich Mitarbeitende gewährleisten durch ihre Unterschrift auf dem Formular die Einhaltung der ‚Verpflichtenden Standards...‘. Gleichzeitig bestätigen die Unterzeichnenden damit, dass alle, mit der Materialnutzung betrauten Personen, entsprechend dieser Standards geschult werden.

4.2. Anschaffungskosten

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Mindestantragswert 100,00 € beträgt.

4.3. nicht gefördert werden

1. Gegenstände, die gegen Gebühr/Entgelt verliehen werden.
2. Anschaffungen, die vor der vorläufigen Bewilligung, getätigt wurden.

5. Höhe des Kreiszuschusses

Der Kreiszuschuss beträgt 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten. Anerkennungsfähige Gesamtkosten sind Ausgaben bis zu einer Höhe von max. 2.800,00 € pro Jahr und Träger.

Der Zuschuss wird im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf den Kreiszuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

6. Zuschussverfahren

Die Antragsstellung muss bis spätestens vier Wochen vor Anschaffung beim Oberbergischen Kreis erfolgen. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke¹ zu verwenden.

Das Jugendamt behält sich vor, bei größeren Anschaffungen die Vorlage weiterer Angebote einzufordern.

Der/Die Antragstellende hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, aus der hervorgeht,

1. dass der ordnungsgemäße Gebrauch, die geeignete Lagerung und die laufende Wartung gewährleistet sind,
2. die angeschafften Gegenstände nicht an Dritte veräußert oder gegen Gebühr oder Entgelt verliehen werden
3. für den Fall der Auflösung des Verbandes/Vereines der weitere Verbleib/Gebrauch der Gegenstände mit dem Jugendamt abgestimmt wird.

Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Die endgültige Bewilligung sowie die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Prüfung der tatsächlichen Kostenrechnung. Diese ist innerhalb von sechs Wochen nach Anschaffung unter Verwendung des entsprechenden Formblatts² vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.2014 außer Kraft.

¹ Siehe www.obk.de, Stichwort: „Jugendförderung“

² Siehe www.obk.de, Stichwort: „Jugendförderung“